

## **Müllentsorgung in der Triva-, Heideck- und Ebenauer Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02390  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-  
Nymphenburg am 06.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15470**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02390

## **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen- Nymphenburg vom 28.01.2025**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach ein Abfallbehälter an der Trivastraße Ecke Sprunerstraße sowie ein Abfallbehälter an der Trivastraße Ecke Ebenauer Straße aufgestellt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

An den genannten Standorten, die außerhalb des Vollanschlussgebiets der Landeshauptstadt München liegen, sind die Anwohner\*innen für die Reinigung der Gehwege und der Straßenränder bis zur Fahrbahnmitte selbst verantwortlich. Im Vollanschlussgebiet übernimmt das Baureferat diese Aufgabe, wobei hier entsprechende Straßenreinigungsgebühren anfallen.

Das Baureferat orientiert sich bei der Aufstellung von Abfallbehältern an der Verschmutzungssituation vor Ort, die je nach Passantenfrequenz und Funktion der Bereiche unterschiedlich ist. Daher werden Neuaufstellungen von Abfallbehältern nur nach

einer konkreten Bedarfsprüfung und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen, da jeder Abfallbehälter neben den Anschaffungskosten auch laufende Folgekosten verursacht.

Die Begehung der Örtlichkeit durch das Baureferat ergab nur geringfügige bis keine Verschmutzungen. Insofern wird aktuell kein Bedarf für zusätzliche Abfallbehälter in diesem Bereich gesehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02390 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters ist nicht erforderlich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02390 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Anna Hanusch

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24743

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Mitte  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.